

Landrätin
Erika Liem Gander
Oberdorfstr. 52
6375 Beckenried

Kanton Nidwalden
Landratssekretariat
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Beckenried, 08. Feb. 2023

Motion von Landrätin Erika Liem Gander und Mitunterzeichnenden betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Mit der Beteiligung einer Nidwaldner Regierungsrätin an den letzten Bundesratswahlen wurde das Thema der Interessenbindungen aufgegriffen und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Bereits in der Vergangenheit gab es heikle Engagements von aktiven Regierungsratspersonen, welche bisher ohne Konsequenzen blieben.

Laut aktuellem Regierungsratsgesetz müssen Mitglieder des Regierungsrates vor Amtsantritt sämtliche Interessenverbindungen und Erwerbstätigkeiten in einem Register offenlegen, welches jährlich durch die Staatskanzlei nachgeführt wird (Art. 23 Abs.1). Ein Vermerk zur Vereinbarkeit von Interessenbindungen mit dem Regierungsamt fehlt und ist nur für Erwerbstätigkeiten geregelt.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes reiche ich folgende Motion ein:

1. Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage dahingehend zu ergänzen, dass jegliche Interessenverbindungen, welche die amtlichen Tätigkeiten als Regierungsrätin/Regierungsrat tangieren könnten, untersagt werden.

2. Begründung

Im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz) ist unter Art. 21 festgehalten, dass die amtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates im Sinne

eines Hauptamtes ausgeführt wird und mindestens 80 % einer vollamtlichen Belastung erreichen soll. Diese Regelung lässt einen gewissen Spielraum offen und ermöglicht den gewählten Personen, Nebenbeschäftigungen in kleinem Rahmen zu tätigen. Unter Art. 22 ist aufgelistet, welche Tätigkeiten unvereinbar sind mit dem Regierungsamt. Hierbei geht es vor allem um zeitliche Beanspruchungen, leitende operative Aufgaben in öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, Übernahme von Mandaten gegen den Kanton sowie Parteienvertretung in verwaltungsrechtlichen oder –gerichtlichen Verfahren im Kanton.

Zur Vereinbarkeit ist geregelt, dass im Falle von unterschiedlichen Meinungen der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds entscheidet, ob eine Tätigkeit rechtmässig ist. Hier könnte für die Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass Entflechtungen von Interessen nicht immer vollumfänglich erfüllt werden. Diesem Umstand könnte begegnet werden, indem zum Beispiel die landrätliche Aufsichtskommission zukünftig solche Tätigkeiten bewilligen muss.

Bei der Offenlegung von Interessenbindungen ist unter Art. 23 festgelegt, dass sämtliche Interessenbindungen vor Amtsantritt in einem durch die Staatskanzlei geführten Register angegeben werden müssen. Diese werden auf der Website des Kantons veröffentlicht. Es fehlt ein Passus, der bestimmt welche Tätigkeiten explizit in Bezug auf die Interessenbindungen grundsätzlich unvereinbar sind mit dem Regierungsamt. Hingegen ist die Ausstandsregel im Behördengesetz (BehG) festgelegt. Dort ist unter Art. 22 im Abs. 1 Ziffer 4 zum Ausstand vermerkt, dass in Ausstand zu treten hat „wer in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, der es als Organ angehört und in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied es ist“. Über den Ausstand im betreffenden Fall entscheidet das Regierungskollegium.

Im Regierungsratsgesetz ist zur Hinweispflicht unter Art. 24 lediglich vermerkt, dass bei Berührung eines Geschäftes mit den vertretenen Interessen eine Hinweispflicht besteht und der Ausstand vorbehalten bleibt. Auch hier entscheidet einzig das Regierungskollegium und es wird für die Öffentlichkeit nicht in jedem Fall transparent, ob und wie sichergestellt wird, dass keine Interessen infolge einer privaten oder beruflichen Bindung einen Regierungsratsentscheid beeinflussen. Zudem gilt es zu anerkennen, dass Interessen aus Organfunktionen in der Regel nicht nur offensichtlich betroffene Geschäfte tangieren, sondern auch übergeordnet in die Amtstätigkeit einfließen.

Äusserungen von amtierenden und ausgeschiedenen Regierungsratspersonen lassen eine politische Sensibilität in Bezug auf mögliche Verflechtungen von Regierungsamt und Nebentätigkeiten vermissen. Hierzu hat sich die Richterin und Corporate-Governance-Expertin Dr. jur. Monika Roth in der „neuen Nidwaldner Zeitung“ vom 10.11.2022 folgend geäußert: „Politiker müssen nur schon den Anschein eines Interessenkonfliktes vermeiden“.

In Zeiten, wo statistische Erhebungen aufzeigen, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik schwindet, sollten Regierung und Parlament alles in ihrer Möglichkeit stehende unternehmen, damit dieses Vertrauen wieder hergestellt werden kann. Ein grundsätzliches Verbot von Mandaten, welche eine Verflechtung mit dem Regierungsamt darstellen könnten, ist ein erster notwendiger Schritt dazu.

Für die Gutheissung der Motion bedanke ich mich.

Freundliche Grüsse

Erika Liem Gander

Folgende Mitglieder des Landrates haben die Motion von Landrätin Erika Liem Gander betreffend Interessenbindung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte vom 08.02.2023 mitunterzeichnet:

Blättler Annette

Bucher Delf

Christen Matthias

Hoffmann Nathalie

Huser Alexander

Kaiser Elena

Käslin Thomas

Niederberger Daniel

Odermatt Eva Maria

Schuler René

Tappolet Jonas

Wallimann-Sasaki Thomas

Weger Fannin Denise

Zemp Verena

Zurfluh Benno